

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl des/der Bürgermeister/in der Gemeinde Altmärkische Höhe am 08.10.2023 und die eventuell
erforderliche Stichwahl am 05.11.2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Altmärkische Höhe wird in der Zeit vom **18.09.2023 bis 22.09.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.02, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 22.09.2023 bis 12:00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a, im Einwohnermeldeamt, ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Verbandsgemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 17.09.2023** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

4.2. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist auf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum **06.10.2023, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), im Einwohnermeldeamt, Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit körperlichen Beeinträchtigungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die eventuell erforderliche **Stichwahl am 05.11.2023** ist gemäß § 18 Abs. 3 KWG LSA das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Altmärkische Höhe, den 15.06.2023

Prange
Bürgermeister